

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 12/5643 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Böhlke (CDU) – Drs 12/5643

Betr.: Aufstockung von Umschulungs- und Qualifizierungsleistungen durch die Landesregierung

Den ehemaligen Mitarbeitern der in Konkurs gegangenen Sürken-Werft wird bei Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsamtes das Arbeitslosen- bzw. Unterhaltsgeld aus Landesmitteln auf 90 % des vorher erzielten Nettogehaltes aufgestockt. Hierfür werden auch Mittel des europäischen Sozialfonds verwandt.

So begrüßenswert diese Maßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist, erhebt sich dennoch die Frage einer Gleichbehandlung von in ähnlicher Weise betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Wie viele sozialversicherungspflichtige Beschäftigte gab es in Niedersachsen jeweils zu Jahresbeginn seit 1988 pro Jahr?
2. Wie viele Unternehmenskonkurse mit wie vielen Beschäftigten mußten seit 1988 pro Jahr verzeichnet werden?
3. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in Niedersachsen seit 1988 pro Jahr bei der Arbeitsverwaltung Ansprüche auf Umschulungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen gestellt, und wie viele davon sind jeweils positiv beschieden worden?
4. a) In welchen Fällen und aus welchen einzelnen Gründen hat die Landesregierung jeweils eine Aufstockung der Leistungen der Arbeitsverwaltung vorgenommen?
b) Welche Mittel welcher Träger sind dafür jeweils verwandt worden?
5. Wird die Landesregierung zukünftig, insbesondere für Langzeitarbeitslose, eine Aufstockung von Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus Landes- bzw. ESF-Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, vornehmen?

Wenn ja: in welchem Volumen und nach welchen Kriterien?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Sozialministerium
– Z/1.1 – 01 425/01 –

Hannover, den 6. 1. 1994

Der Verlust von fast 400 Arbeitsplätzen durch den Konkurs der Sürken-Werft ist für das strukturschwache Gebiet des nördlichen Emslandes eine besondere wirtschaftliche und soziale Belastung. Die Landesregierung hielt es deshalb für geboten, die Fördermöglichkeiten zu nutzen, die der Europäische Sozialfonds zur Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete, zu dem der nördliche Teil des Landkreises Emsland gehört (Ziel 5 b-Gebiet), aufgrund entsprechender Planungen des Landes bietet.

Die Landesregierung konnte bei ihrer Entscheidung, das Unterhaltsgeld für ehemalige Mitarbeiter der Sürken-Werft aufzustocken, die an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen, auf die positiven Erfahrungen zurückgreifen, die 1987 mit einer entsprechenden Förderung für ehemalige Mitarbeiter von Werften gemacht wurden. Ziel der Maßnahme ist es, den betroffenen Personenkreis so zu qualifizieren, daß er möglichst schnell wieder in das Arbeitsleben integriert werden kann. Die Förderung hat sich bewährt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen gab es sozialversicherungspflichtige Beschäftigte zum

31. 12. 1987	2 132 416
31. 12. 1988	2 163 610
31. 12. 1989	2 223 448
31. 12. 1990	2 335 714
31. 12. 1991	2 414 592
31. 12. 1992	2 423 183.

Zu 2:

Die Zahl der Unternehmenskonkurse und -vergleiche betrug im Jahre

1988	1 247
1989	1 100
1990	988
1991	906
1992	974.

Für 1993 liegt bislang kein Zahlenmaterial vor. Es ist aber davon auszugehen, daß die Anzahl der Unternehmenskonkurse und -vergleiche leicht über der des Jahres 1992 liegen wird. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Zahl der Insolvenzen insbesondere im ersten Halbjahr 1993 relativ hoch war, seit einigen Monaten jedoch eine gewisse Beruhigung zu verzeichnen ist.

Zahlenangaben über die von Konkursen und Vergleichen betroffenen Beschäftigten stehen nicht zur Verfügung.

Zu 3:

Von 1989 bis 1992 gestellte Anträge auf Teilnahme an Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen:

Jahr	gestellte Anträge	positiv beschiedene Anträge
1989	55 723	52 999
1990	62 853	60 029
1991	68 318	65 426
1992	73 322	70 728

Die Aussagekraft der Anzahl der gestellten bzw. abgelehnten Anträge ist sehr stark eingeschränkt, da bereits durch den Verlauf des Beratungsgesprächs in vielen Fällen eine formale Antragstellung nicht erfolgt.

Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1988 konnten nicht ermittelt werden.

Zu 4 a:

Im Rahmen der Werften-Umstrukturierung im Zeitraum 1. 9. 1986 bis 31. 12. 1990 hat das Land Niedersachsen nach Maßgabe der Richtlinie für die Gewährung von Umstrukturierungshilfen an Schiffswerften mit dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen am 28. 7. 1987 eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Danach gewährt das Land den Arbeitnehmern von Schiffswerften in Niedersachsen, die bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen Unterhaltsgeld nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes erhielten, einen Zuschuß. Durch diesen wird das Unterhaltsgeld auf 100 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgeltes aufgestockt, um so rd. 90 % des üblichen Nettoentgeltes zu erreichen. Begünstigt worden sind seinerzeit Arbeitnehmer der Schiffswerften Jansen in Leer, Sürken in Papenburg, Brand in Oldenburg und Thyssen-Nordseewerke in Emden, die aufgrund der damaligen Strukturkrise in der deutschen Schiffsbauindustrie ihre alte Beschäftigung im Schiffsbau aufgeben mußten.

Im Anschluß an diese Maßnahme hat die Landesregierung im Herbst 1992 entschieden, das Unterhaltsgeld für die Arbeitnehmer, die von dem Konkurs der Sürken-Werft betroffen sind, ebenfalls aufzustocken, um auch auf diese Weise eine Gleichbehandlung des betroffenen Personenkreises sicherzustellen.

Eine Aufstockung des Unterhaltsgeldes wird ferner aufgrund eines besonderen EG-Programmes für den Personenkreis der Zollagenten und -spediteure, die ihren Arbeitsplatz infolge der Einführung des Binnenmarktes am 1. 1. 1993 verloren haben, vorgenommen. Das Unterhaltsgeld wird auch für diesen Personenkreis auf 90 % des Nettoarbeitsentgeltes aufgestockt.

Ferner sieht die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der beruflichen Wiedereingliederung langfristig arbeitsloser Frauen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Nds. MBl. 1991 S. 1334) die Aufstockung des Unterhaltsgeldes in Höhe von 250 DM für arbeitslose Frauen vor, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und die nach einer mindestens dreijährigen Familienphase wieder erwerbstätig werden wollen, wenn sie an einer Qualifizierungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen.

Zu 4 b:

Die Aufstockung des Unterhaltsgeldes ist mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundes vorgenommen worden.

Zu 5:

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, auch zukünftig mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Umschulungs- und Qualifizierungsprojekte ergänzend zu fördern. Sie plant jedoch keine neuen Förderprogramme, durch die das Unterhaltsgeld, das die Arbeitsverwaltung gewährt, aufgestockt wird.

In Vertretung
Gantz-Rathmann